

Vertragsschluss

1. Eine Willenserklärung (WE) ist eine Meinungsäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist.
2. Elemente einer WE

äußerer (objektiver) Teil
„das Erklärte“

- ausdrücklich
- konkludent / schlüssig
z. B. Nicken, Handheben,
stillschweigendes Verhalten
- Schweigen nur in
Ausnahmefällen
z. B. kaufmännisches
Bestätigsschreiben

innerer (objektiver) Teil
„das Gewollte“

1. Handlungswille

- a. Wille eine Äußerung machen zu wollen
gilt nicht bei Reflexhandlungen
- b. *notwendiges Element* einer WE
bei Fehlen: WE nichtig, analog zu § 105 II

2. Erklärungsbewusstsein (potenziell)

- a. Rechtsbindungswille
- b. Bewusstsein, mit der Handlung eine Rechtserhebliche Erklärung abzugeben
- c. *notwendiges Element* einer WE
bei Fehlen: WE nichtig § 118
- d. nicht bei Anzeichen für „invitatio ad offerendum“
z. B. Prospekt, Schaufenster
- e. nicht bei Gefälligkeitsverhältnis
Abgrenzung nach:
- rechtl. / wirtschftl. Bedeutung / Wert

Nach überwiegender Ansicht reicht es allerdings aus, wenn der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als WE gewertet wird ~> „potenzielles Erklärungsbewusstsein“ §§ 119, 121, 143 (Anfechtung)

3. Geschäftswille

- a. der Wille einen ganz bestimmten rechtlichen Erfolg herbeiführen zu wollen und sich rechtlich binden zu wollen
- b. *kein notwendiges Element*
WE wirksam, aber Möglichkeit der Anfechtung

3. Auslegung von WE
 - a. bei mehrdeutigem Inhalt
 - b. Abweichung der geäußerten Erklärung von dem Willen des Erklärenden

Erklärung ist aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers auszulegen
§§ 133, 157

- c. Berücksichtigung der Begleitumstände bei Abgabe der WE
- d. Verkehrssitte („aller gut und billig denkender Menschen“)

4. Wirksamwerden von WE

Empfangsbedürftige WE

sind solche WE, die an eine andere Person
< dem Erklärungsempfänger > gerichtet sind

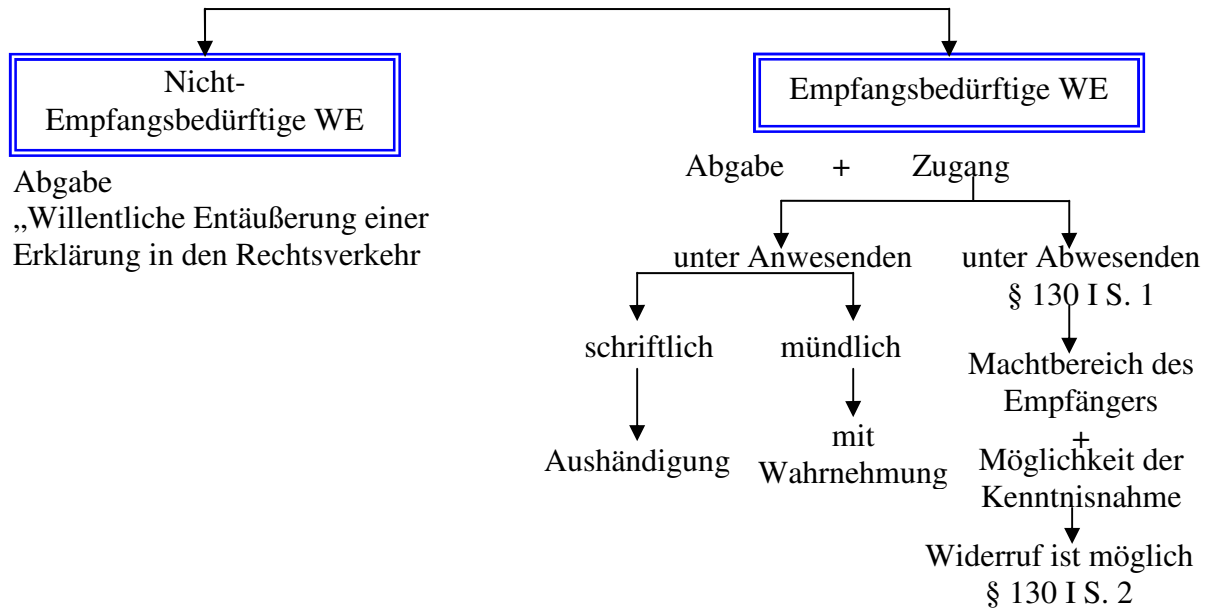
- Angebot § 145
- Annahme § 147
- Anfechtungserklärung
- Kündigung

Nicht-
Empfangsbedürftige WE

sind nicht an eine andere Person gerichtet.

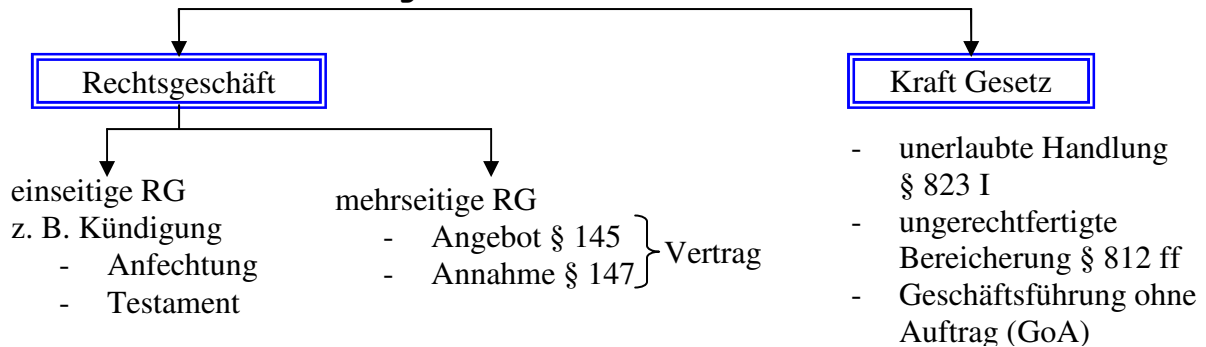
- Auslegung § 657
- Eigentumsaufgabe § 959

Wirksamwerden einer WE



5. Vertrag und Rechtsgeschäft

Entstehung von Schuldverhältnissen



Der Vertragsschluss

Das Angebot § 145 / Antrag

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige WE, durch die dem Gegenüber ein Vertragsschluss so bestimmt ausgetragen wird, das nur noch eine Zustimmung notwendig ist.

- gem. § 145 ist der Erklärende an das Angebot gebunden, sofern er die Gebundenheit nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat z. B. – freibleibend – so lange der Vorrat reicht ...
- der Antrag erlischt nach § 146, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er diesen nicht rechtzeitig (§ 147 – 149) angenommen wird.

Die Annahme § 147

- empfangsbedürftige WE
- Annahmefrist: Fristsetzung (§ 148) möglich, sonst muss Annahme erklärt werden:
 - o gegenüber Anwesenden ~> sofort § 147 I
 - o gegenüber Abwesenden ~> bis zum Zeitpunkt, in welchem der Eingang der Antwort unter **regelmäßigen Umständen** erwartet werden darf § 147 II
- verspätete Annahme
 - o Angebot erlischt; gilt als neuer Antrag §§ 146, 150 I
- modifizierte Annahme
 - o Ablehnung; gilt als neuer Antrag § 150 II
- Widerruf ist möglich § 130 I S. 2

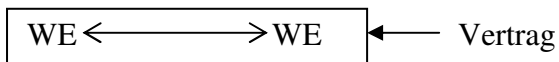
Anfechtung von WE

Prüfungsschema:

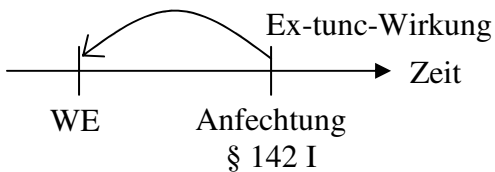
1. Wirksame WE
2. Anfechtungsgrund §§ 119 I/II, 120, 123

3. Anfechtungserklärung
4. Anfechtungsfrist
5. Rechtsfolgen

zu (1) Wirksame WE



d. h. ohne wirksame WE keine Anfechtung



Im Unterschied zur Nichtigkeit ist eine Anfechtbare WE zunächst wirksam

Nichtigkeitsgründe:

- Scherzgeschäft § 118
- Verstoß gegen gesetzliches Verbot § 134
- Scheingeschäft § 117
- Geschäftsunfähigkeit § 105
- Verstoß gegen die guten Sitten § 138

zu (2) Anfechtungsgrund

- (a) Inhaltsirrtum § 119 I Alt. I
 - Irrtum über die Erklärungsbedeutung
 - Irrtümliche Verwendung von Maßen und Gewichten
- (b) Erklärungsirrtum § 119 I Alt. 2
 - Irrtum bei der WE: verschreiben, versprechen
 - Beachte: Streng abzugrenzen hiervon ist der Motivirrtum, der nicht zur Anfechtung berechtigt
 - ~> Der Irrtum liegt im Vorfeld der Erklärung
- (c) Irrtum über eine Verkehrswesentliche Eigenschaft § 119 II
 - Eigenschaften sind alle Wertbildende Faktoren, d. h. alle Tatsachen, die den Wert einer Sache / Person erhöhen und dieser unmittelbar und auf gewisser Dauer anhaften
 - z. B. Zahlungsfähigkeit, Echtheit eines Bildes ~> nicht der Wert einer Sache an sich
 - verkehrswesentlich ist die Eigenschaft, wenn sie objektiv oder nach der Vereinbarung der Parteien für Sachen / Personen relevant sind.
- (d) unrichtige Übermittlung durch Boten § 120
 - unbewusste falsche Übermittlung durch Bote
 - nicht bei Stellvertreter, da eigene WE
- (e) Anfechtung wegen Drohung / Täuschung § 123
 - wesentlich ist, dass die Täuschung ursächlich für die Abgabe der WE ist
 - eine Drohung ist das in Aussichtstellen eines künftigen, empfindlichen Übels

zu (3) Anfechtungserklärung § 143 I

- empfangsbedürftige WE

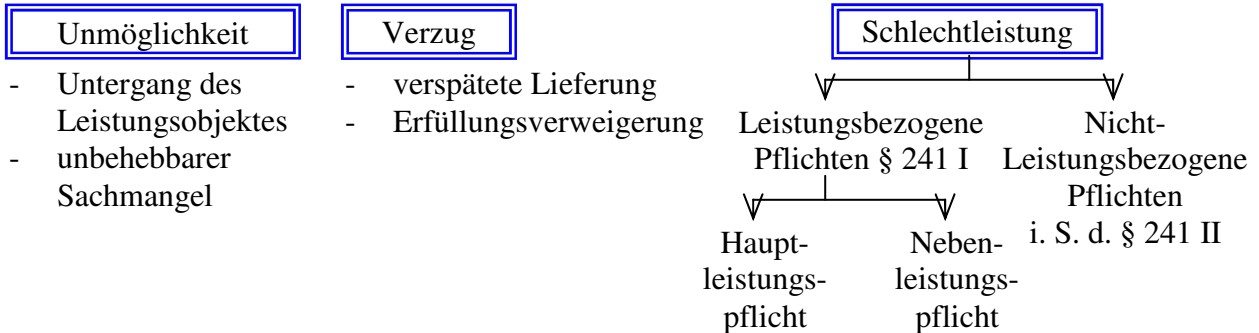
zu (4) Anfechtungsfristen

- bei §§ 119, 120 ~> unverzüglich § 121 / spätestens nach 10 Jahren
- bei § 123 ~> binnen Jahresfrist § 124 I / spätestens nach 10 Jahren § 124 III

zu (5) Rechtsfolgen

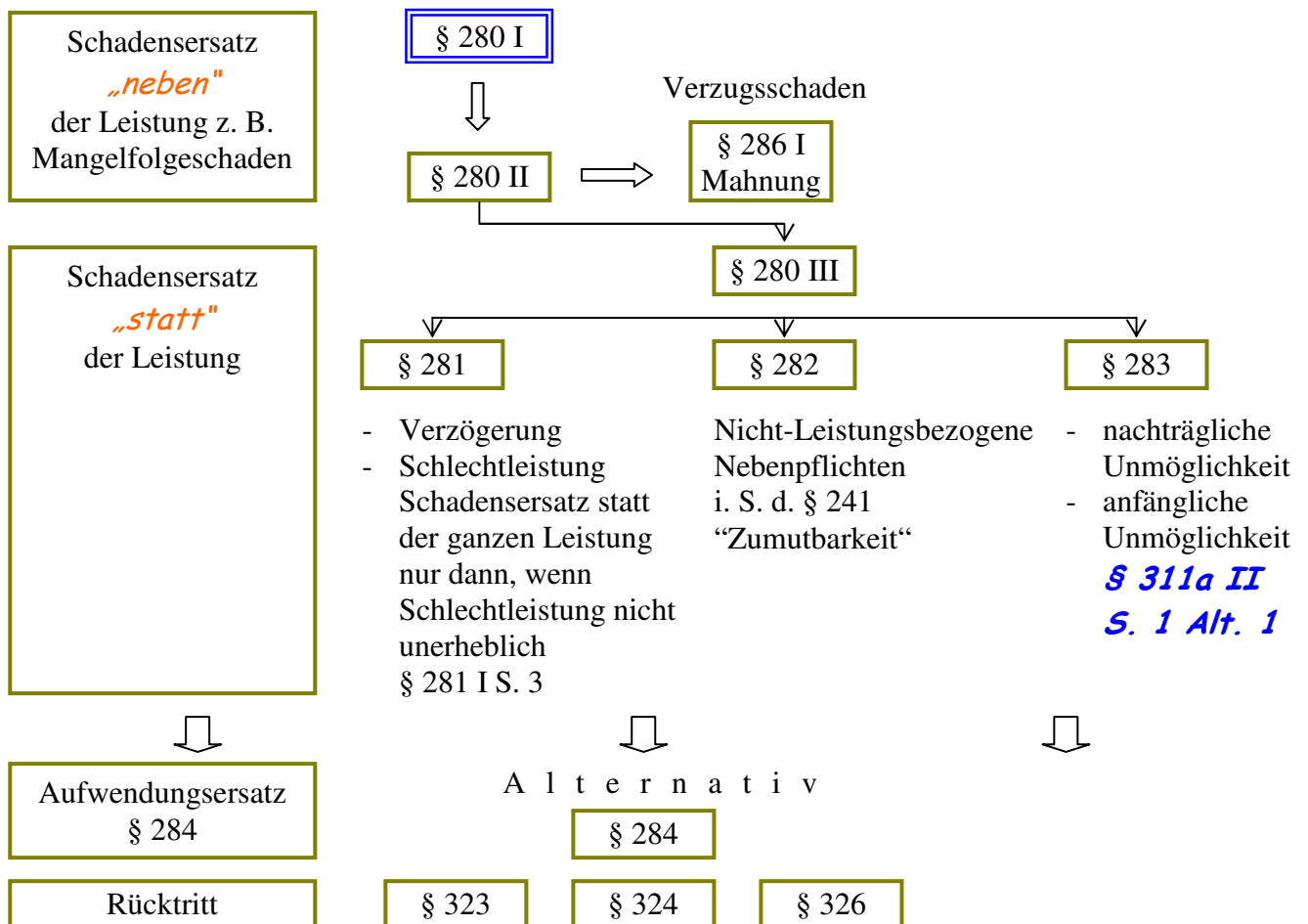
- WE (RG, z. B. Kaufvertrag) ist gem. § 142 I von Anfang an nichtig (sog. Ex-tunc-Wirkung)
- Rückabwicklung § 812 ff
- Schadensersatzpflicht
 - o bei §§ 119, 120 muss der Anfechtende gem. § 122 den sog. Vertrauensschaden ersetzen
 - o bei § 123 ist der Anfechtende Schadensersatzberechtigt gem. §§ 823, 826

Leistungsstörungen / Pflichtverletzung



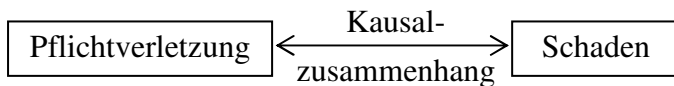
Sekundäransprüche

- (1) Schadensersatz §§ 280 I ff, 311a II
- (2) Rücktritt / Minderung
- (3) Aufwendungsersatz

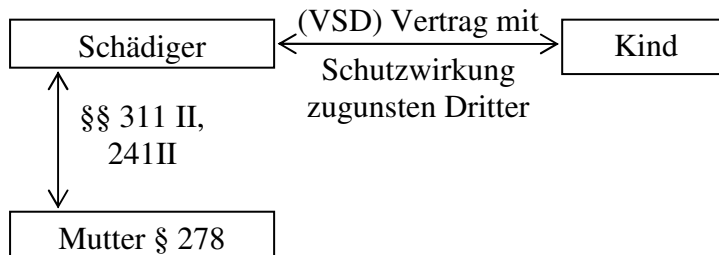


Prüfungsschema § 280 I S. 1

1. wirksames Schuldverhältnis
 - a. KV § 433
 - b. vorvertragliches Schuldverhältnis § 311 II
2. Pflichtverletzung
3. Verschulden § 280 I S. 2
 - a. Vorsatz / Fahrlässigkeit § 276
 - b. Beweislastumkehr
 - c. Erfüllungsgehilfe § 278
4. Rechtswidrigkeit
5. Vermögensschaden: die in Geld bewertbare Einbuße
6. Haftungsausfüllende Kausalität

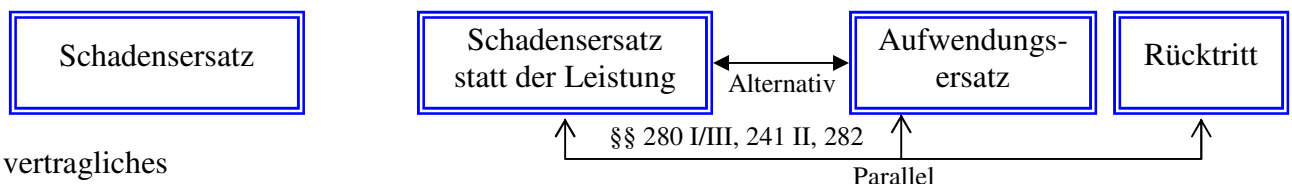


7. Mitverschulden § 254
 - a. eigenes § 254 I
Beachte: §§ 827, 828 analog
 - b. fremdes § 254 II S. 2
Rechtsgrundverweisung § 278



8. Verjährung § 195
i. d. R. 3 Jahre

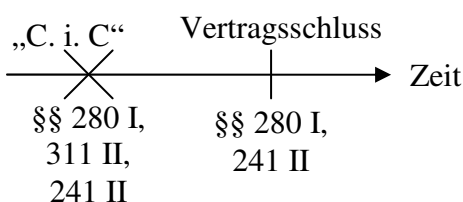
Nicht-Leistungsbezogene Nebenpflichten i. S. d. § 241 II



1. vertragliches Schuldverhältnis § 280 I S. 1
2. Verletzung einer Nebenpflicht i. S. d. § 241 II
3. Vertreten müssen § 280 I S. 2
4. dem Gläubiger ist die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zumutbar

1. vertragliches Schuldverhältnis § 280 I S. 1
2. Verletzung einer Nebenpflicht i. S. d. § 241 II
3. Vertreten müssen § 280 I S. 2
4. dem Gläubiger ist die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zumutbar
5. Schaden § 249

Schadensersatz bei Pflichtverletzung im vorvertraglichen Schuldverhältnis



Schadensersatz neben der Leistung §§ 280 I, 311 II, 241 II

1. Vorvertragliches Schuldverhältnis § 311 II
2. Pflichtverletzung i. S. d. 241 II
3. Vertreten müssen § 280 I S. 2
§§ 276, 278 Beweislastumkehr
4. Vermögensschaden § 280 I S. 1 ~> § 249
5. Mitverschulden § 254

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD)

Anspruchsgrundlage:

§§ 280 I, 241 II i. V. m.

1. § 433
2. C. i. C. § 311 II i. V. m. VSD
3. § 631

Vorraussetzungen:

1. Drittschutztaugliches Rechtsverhältnis
 - a. vertragliches Schuldverhältnis
 - b. C. i. C.
2. Verletzung Nicht-Leistungsbezogener Nebenpflichten i. S. d. § 241 II
3. Dritter muss Vermögensschaden erlitten haben

Haftungsbegrenzung

1. Leistungsnähe
2. Einbeziehungsinteresse
3. Erkennbarkeit für den Schuldner
4. Schutzbedürftigkeit des Dritten
Rechtsfolge: Eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch der Dritten
Mitverschulden § 254

Schlechtleistung beim Kaufvertrag

§ 433 Kaufvertrag

§ 434 Sachmangel

§ 435 Rechtsmangel

§ 437 Käuferschutz

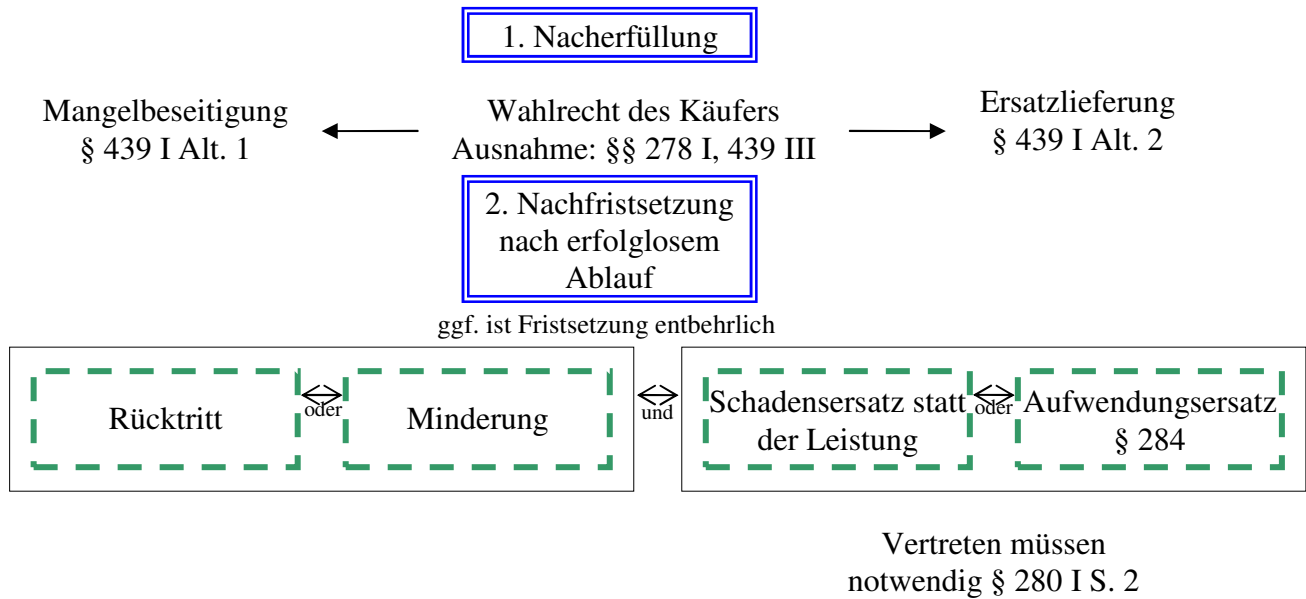
§ 438 Verjährung

§ 474 Verbrauchsgüterkauf

Prüfungsschema für Gewährleistungsrechte

1. Kaufvertrag
2. Sachmangel / Rechtsmangel
3. bei Gefahrübergang
 - a. § 446 Übergabe der Kaufsache
 - b. §§ 326 II, 446 S. 3 Käufer befindet sich bei Eintritt der Unmöglichkeit in Annahmeverzug
 - c. § 447 Versendungskauf
Beachte: § 447 gilt nicht beim Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 II
4. kein Haftungsausschluss §§ 442, 444, 445
5. keine Verjährung § 438 i. d. R. 2 Jahre

Rechte des Käufers bei Sachmangel



Rücktritt

1. Mangel ist behebbar
§§ 346 I, 437 Nr. 2 Alt. 1, 440, 323
2. unbehebbarer Mangel
§§ 346I, 437 Nr. 2 Alt. 1, 440, 326 V

Minderung

- §§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441

Vorraussetzung:

- kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte i. S. d. §§ 442, 445
- wirksamer Kaufvertrag
- bei Gefahrübergang
- Mangel
- Fristsetzung und Ablauf § 323 I

keine Fristsetzung notwendig:

- Käufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung gem. § 439 III
- Nacherfüllung fehlgeschlagen (2. Versuche) oder Unzumutbarkeit § 440
- §§ 323 II, 326 V

3. Mangel ist nicht unerheblich § 323 V S. 2 auch bei unerheblichen Mängeln § 441 I S. 2

4. Einseitige Erklärung des Käufers § 349 § 441

5. Der Anspruch auf Nacherfüllung darf nicht verjährt sein
§§ 438 IV, 218 §§ 438 V, 218

Rechtsfolgen:

§ 346 ff

§ 441 III, IV

Neuer Preis =

Wert der Mangelhaften Sache * Kaufpreis / Wert der mangelfreien Sache

1. Schadensersatz statt der Leistung aufgrund der Unmöglichkeit der Nacherfüllung

anfänglich

§§ 437 Nr. 3, 311a II

nachträglich

§§ 437 Nr. 3, 280 I/III, 283

keine Fristsetzung

Verschulden notwendig

2. Schadensersatz wegen Verzögerung der Nacherfüllung

Verzugsschaden

§§ 280 I/II, 286

Mahnung

Verschulden notwendig § 280 I S. 2

Schadensersatz statt
der Leistung

§§ 437 Nr. 3, 280 I/III, 281

Fristsetzung notwendig

3. Mangelfolgeschaden

§§ 437 Nr. 3, 280 I

- keine Fristsetzung notwendig
- Verschuldung notwendig § 280 I S. 2

4. Anspruch auf Ersatz des Mangelschadens

§§ 437 Nr. 3, 280 I/III, 281

Schadensersatz statt der Leistung

Schadensersatz statt der ganzen Leistung, nur bei erheblicher Pflichtverletzung § 281 I S. 2/3

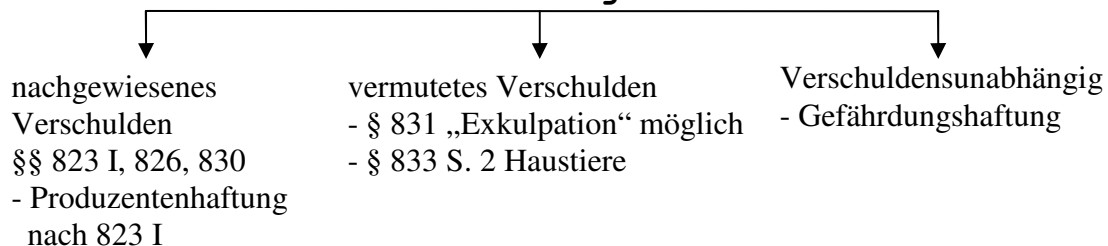
Fristsetzung und Verschuldung notwendig § 281 I S. 1

5. Aufwendungsersatz §§ 437 Nr. 3, 284

- Anstelle zum Schadensersatz statt der Leistung

Unerlaubte Handlung 823 I

Haftung



Prüfungsschema 823 I

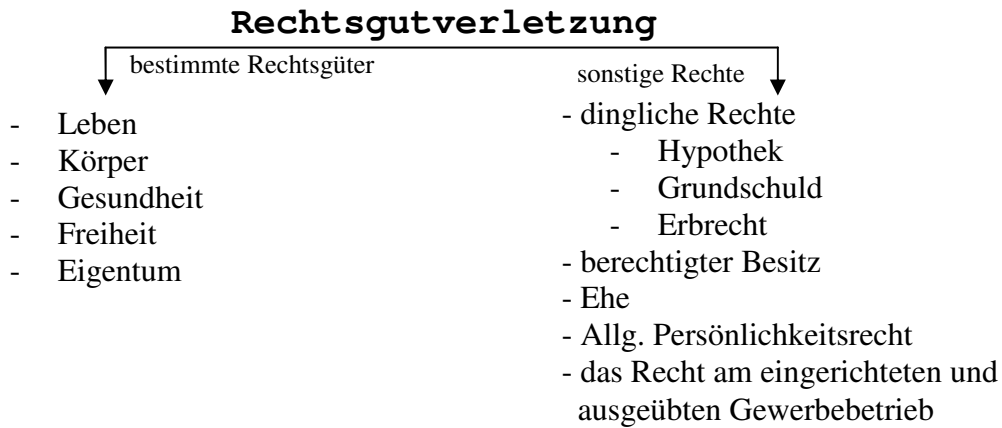
Haftungsbegründeter Tatbestand

- (1) Rechtsgutverletzung
- (2) Verletzungshandlung
- (3) Haftungsbegründete Kausalität zwischen Handlung und der Rechtsgutverletzung
 1. Äquivalenztheorie
 2. Adäquanztheorie
 3. Schutzzweck der Norm
- (4) Rechtswidrigkeit
- (5) Verschulden

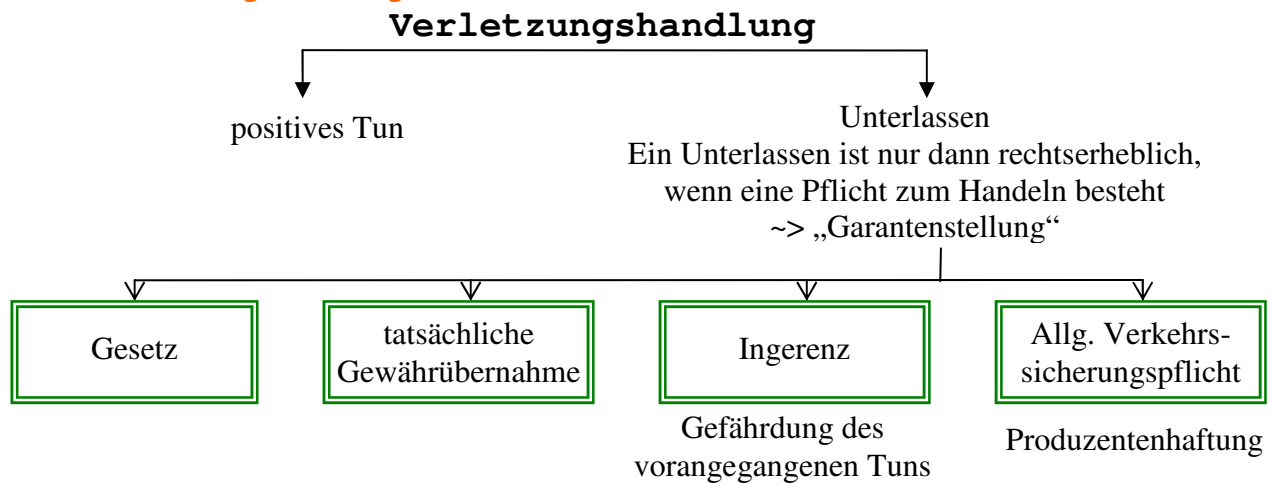
Haftungsausfüllender Tatbestand

- (6) Schaden
- (7) Haftungsausfüllende Kausalität zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden
- (8) Mitverschulden § 254
- (9) keine Verjährung

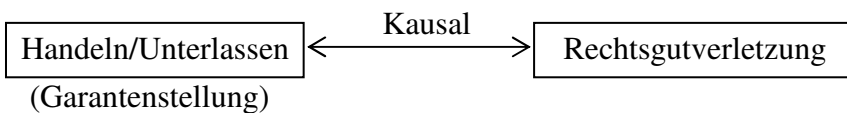
zu (1) Rechtsgutverletzung



zu (2) Verletzungshandlung



zu (3) Haftungsbegründende Kausalität



Kausalität wird in 3 Schritten geprüft:

(1) Äquivalenztheorie

Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung für den Erfolg ursächlich und somit gleichwertig, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Form entfällt

(2) Adäquanztheorie

Der konkrete Erfolgseintritt darf nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen. Ziel: Es sollen außergewöhnliche Kausalverläufe ausgeschlossen werden

(3) Schutzzweck der Norm

Fallgruppen:

- Herausfordern, Verfolgen
- Schockschäden

zu (4) Rechtswidrigkeit

d. h. es dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen z. B.

- Notwehr § 227
- Selbsthilfe §§ 230, 229
- berechnigte GoA

zu (5) Verschulden

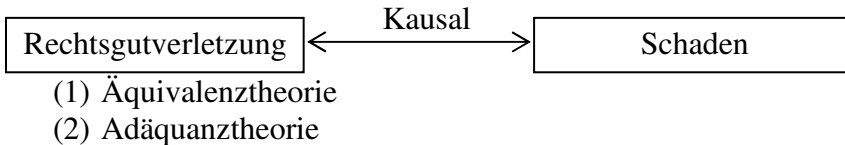
- deliktsfähigkeit §§ 827, 828
- Vorsatz / Fahrlässigkeit § 276 I S. 2

zu (6) Schaden

Jede unfreiwillige Einbuße an Gütern

- materieller Schaden
- immaterieller Schaden

zu (7) Haftungsausfüllende Kausalität



zu (8) Mitverschulden § 254

zu (9) keine Verjährung § 195 i. d. R. 3 Jahre

Haftung für fehlerhafte Produkte

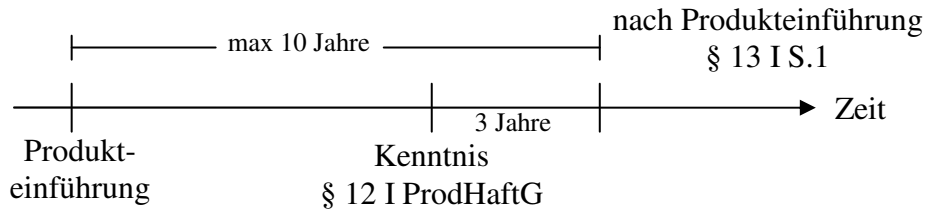


- Verletzung einer „herstellerspezifischen“ Verkehrssicherungspflicht
 - o Konstruktionsfehler
 - o Fabrikationsfehler
 - o Instruktionsfehler
 - o Produktbeobachtungsfehler
- Verschuldensabhängige Haftung
aber: Umkehr der Beweislast zugunsten des Geschädigten, d. h. der Hersteller muss beweisen, dass ihm hinsichtlich der Fehler kein Verschulden trifft
- Schadensersatzanspruch § 249

Produkthaftungsgesetz

- verschuldensunabhängige Haftung
- Ersatz nur für andere Sachen; nicht das fehlerhafte Produkt selber
- die beschädigte Sache muss für den privaten ge- oder verbrauch bestimmt sein
- § 2 ProdHaftG (bewegliche Sachen)
- § 3 Fehler (Konstruktionsfehler ...)
- § 4 Hersteller (auch Quasihersteller)
- § 1 II/III
Ausschluss der Haftung
- Beweislastverteilung
 - o der Geschädigte muss nach § 1 IV S. 1 den Fehler beweisen, den Schaden und den Kausalzusammenhang
 - o Hersteller muss beweisen nach § 1 IV S. 2, dass die Ausschlussgründe des § 1 II/III eingreifen
- Umfang
 - o Schadensersatz nach § 249 BGB
aber:
 - Höchstbetrag max 85Mio € § 10
 - Sachbeteiligung bei Sachschäden 500€ § 11

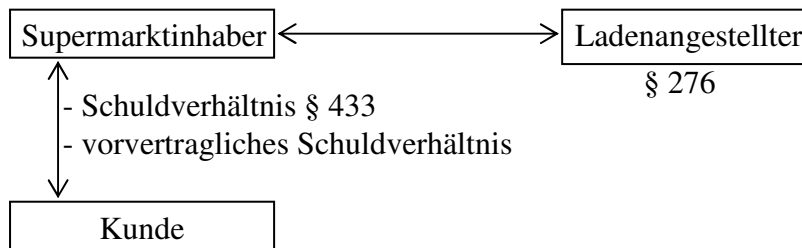
- Mitverschulden prüfen § 254 BGB
- Verjährung



Erfüllungsgehilfe § 278

Voraussetzungen

1. Schuldverhältnis zwischen Schädiger und Geschädigten



2. Pflichtverletzung
3. Pflichten nicht nur bei Gelegenheit
4. Def.
5. Verschulden des Erfüllungsgehilfen § 276

Rechtsfolgen:

- a. der Schuldner (Geschäftsherr) wird das Verschulden des Erfüllungsgehilfen zugerechnet und wie eigenes Verschulden zugerechnet
~> Haftungszurechnung für fremdes Verschulden
~> keine Exkulpation
- b. § 276 ist keine eigene Anspruchsgrundlage
§ 280 I: (§§ 241 II, 276, 278)
- § 433 I
- § 311 II
- c. Mitverschulden auch prüfen § 254

Verrichtungsgehilfe § 831

1. Def.
2. Weisungsgebundenheit
keine Verrichtungsgehilfen sind z. B. der Bauunternehmer, Steuerberater, Rechtsanwälte ...
3. Widerrechtliche Schädigung i. S. d. § 823 I
4. In Ausführung der Verrichtung und nicht bloß der Gelegenheit
5. Verschulden bei der Auswahl / Überwachung des Gehilfen sind unvermutet
aber: Möglichkeit der Exkulpation § 831 I S. 2

Rechtsfolge

Haftung für eigenes Verschulden (bei Auswahl / Überwachung), daher ist § 831 selbständige Anspruchsgrundlage

